

Satzung

SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Eintracht Ebendorf“ e.V. Er ist in das Vereinsregister des (1) Amtsgerichts Haldensleben eingetragen und führt den Namen „Sportgemeinschaft Eintracht“ Ebendorf e.V.
Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß. Das Vereinswappen enthält die Farben Blau-Weiß und den Schriftzug SG Eintracht Ebendorf e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Ebendorf,

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen- Anhalt

§ 4 Die Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
Durchführung von Sportwettkämpfen ,die Ausbildung der Mitglieder zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem LSB und dessen Sportverbänden und Organisationen;
Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs-und Breitensports, Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
Im Übrigen kann der Verein auch weitere Aufgaben im sportlichen Bereich übernehmen, soweit diese vom Vereinszweck umfasst sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der Gemeinschaft angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus den Verein

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände und alle zur Verfügung gestellten Trainings- und Spielbekleidungen dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter zurück zu geben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach 2 maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Ausschluss der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7. Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge können im SEPA- Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied kann sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag zum 15. Februar und zum 15. August des laufenden Jahres für das laufende Jahr ein.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.01. für das laufende Jahr und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 8– Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 9– Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal Jährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels elektronischer Medien, Aushänge im Vereinsgebäude und öffentlichen Mitteilungsmedien.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder erweitert werden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten. Er setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart zusammen. Jeweils zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Rahmen des Vieraugenprinzips berechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer
Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch die Kassenprüfer geprüft.

Die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins wird einem Lohnsteuerbüro übertragen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Satzungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein der Ortschaft Ebendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2014 beschlossen worden.